



Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Im Namen des Volkes

Urteil

L 8 SO 109/18

S 4 SO 493/15 Sozialgericht Hannover

Verkündet am: 16. Januar 2020

A., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

B.

– Kläger und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt C.

gegen

Region Hannover, - Fachbereich Soziales -, vertreten durch den Regionspräsidenten,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

– Beklagte und Berufungsbeklagte –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
auf die mündliche Verhandlung
vom 16. Januar 2020 in Celle
durch die Richter Wessels und Frerichs, die Richterin von Wehren
sowie die ehrenamtliche Richterin D. und den ehrenamtlichen Richter E.
für Recht erkannt:

**Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts
Hannover vom 27. März 2018 geändert und der Kostenbeitrags-
bescheid der Stadt Burgdorf vom 4. Dezember 2014 (Az.: 50- Fel)
in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 19.
August 2015 (Az.: 50.05-32-Stau-2/15) insgesamt aufgehoben.**

**Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für
beide Rechtszüge zu erstatten.**

Die Revision wird nicht zugelassen.

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit eines Kostenbeitragsbescheides.

Der 1943 geborene Kläger lebte mit seiner 1953 geborenen Ehefrau bis zu deren Aufnahme in einem Pflegeheim in Sachsen-Anhalt im Dezember 2013 in einem gemeinsamen Haushalt im Regionsgebiet der Beklagten. Nachdem ein Antrag auf Hilfe zur stationären Pflege für seine Ehefrau wegen vorrangig einzusetzenden Einkommens durch die von der Beklagten herangezogenen Stadt F. (im Folgenden Stadt) abgelehnt worden war (Bescheid vom 14.10.2014), bewilligte die Stadt der Ehefrau des Klägers auf einen erneuten Leistungsantrag ab Oktober 2014 Hilfe zur Pflege u.a. unter Anrechnung eines Einkommens der Eheleute von (bereinigt) 890,26 € durch Übernahme der (insoweit) ungedeckten Heimkosten in monatlicher Höhe von 432,91 € (Bescheid vom 4.12.2014). Ebenfalls am 4.12.2014 erließ sie gegenüber dem Kläger wegen des selbst zu tragenden Anteils der Heimkosten für die Zeit ab Oktober 2014 einen Kostenbeitragsbescheid in monatlicher Höhe von 890,26 € und führte in der Begründung aus, der Betrag sei ab Dezember 2014 direkt an das Heim zu überweisen.

Die vom Kläger und seiner Ehefrau (jeweils) gegen die Bescheide der Stadt vom 4.12.2014 eingelegten Widersprüche wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheide vom 19.8.2015 zurück.

Auf die (nur) vom Kläger beim Sozialgericht (SG) Hannover am 18.9.2015 gegen den ihm gegenüber ergangenen Bescheid erhobene Klage, mit der er im Wesentlichen geltend gemacht hat, der Kostenbeitragsbescheid sei rechtswidrig, weil seine Ehefrau und er seit 2011 getrennt leben würden, hat das SG unter Änderung der angefochtenen Entscheidung den monatlich zu leistenden Kostenbeitrag auf 825,79 € beschränkt und die Klage im Übrigen abgewiesen (Urteil vom 27.3.2018). Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, es sei aufgrund des gesamten Akteninhaltes sowie des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung (Anhörung des Klägers und Vernehmung seiner Tochter als Zeugin) zwar nicht von einem Getrenntleben des Klägers und seiner Ehefrau überzeugt. Die Beklagte habe aber bei der Berechnung des Kostenbeitrages nach § 92a SGB XII zu Unrecht nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten des Klägers berücksichtigt.

Gegen die Anfang Mai 2018 zugestellte Entscheidung des SG richtet sich die Berufung des Klägers vom 31.5.2018, mit der er weiterhin die Rechtswidrigkeit des Kostenbeitragsbescheides wegen eines Getrenntlebens von seiner Ehefrau geltend macht.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 27.3.2018 zu ändern und den Kostenbeitragsbescheid der Stadt F. vom 4.12.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 19.8.2015 insgesamt aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (2 Bände) verwiesen. Diese Akten haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die form- und fristgerecht (§ 153 SGG) eingelegte und auch im Übrigen zulässige, insbesondere statthafte (§§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG) Berufung ist begründet. Die angefochtene Entscheidung der Beklagten ist insgesamt rechtswidrig und aufzuheben.

Gegenstand der statthaften (isolierten) Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) ist der Kostenbeitragsbescheid der Stadt vom 4.12.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 19.8.2015 (§ 95 SGG). Der gegenüber der Ehefrau des Klägers ergangene und bestandskräftige Leistungsbescheid vom 4.12.2014 (in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 19.8.2015) ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Ehefrau hat gegen diese Entscheidung (bei dem für ihren Wohnort zuständigen SG in Sachsen-Anhalt) keine Klage erhoben. Die Klage des anwaltlich vertretenen Klägers kann auch nicht im Wege der Auslegung als von seiner Ehefrau gegen den sie betreffenden Bescheid erhoben angesehen werden, weil die angefochtene Entscheidung im angekündigten Antrag unter Nennung des behördlichen Aktenzeichens zweifelsfrei benannt worden ist und sich auch aus Klage- und Berufungsbegründung eindeutig ergibt, dass der Kläger (allein) gegen den ihn betreffenden Kostenbeitragsbescheid vorgehen möchte.

Der angefochtene Kostenbeitragsbescheid ist bereits deswegen rechtswidrig, weil sich die Beklagte für eine Heranziehung des Klägers durch einen Verwaltungsakt auf keine Ermächtigunggrundlage stützen kann.

§ 92a SGB XII enthält keine eigenständige Ermächtigung zum Erlass von Heranziehungsbescheiden (BSG, Urteil vom 23.8.2013 - B 8 SO 17/12 R - juris Rn. 16; Bayerisches LSG, Urteil vom 24.9.2014 - L 8 SO 26/14 - juris Rn. 31; Behrend in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 92a Rn. 7; Kiss in: Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil II: SGB XII, 46. Ergänzungslieferung, Stand April 2019, § 92a Rn. 5a). Nach dem im Sozialhilferecht grundsätzlich geltenden Nettoprinzip werden Leistungen - außer in den ausdrücklich gesetzlich angeordneten Fällen - nur in Höhe des Betrags erbracht, der die für die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 82 bis 84 SGB XII) und/oder die für die besonderen Sozialhilfeleistungen (§§ 85 bis 89 SGB XII) vorgesehenen Grenzen der Berücksichtigung von Einkommen überschreitet, wenn auch kein Vermögen vorhanden ist (vgl. BSG, a.a.O., Rn. 17). Diesem Grundsatz entsprechend hat die Beklagte der Ehefrau unter Anrechnung eines monatlichen Einkommens von 890,26 € ab Oktober 2014 Hilfe zur stationären Pflege in monatlicher Höhe von 432,91 € gewährt (bestandskräftiger Leistungsbescheid der Stadt vom 4.12.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 19.8.2015). Für eine Heranziehung des Klägers ist daneben - auch nach anderen Rechtsgrundlagen - kein Raum, weil schon keine Leistungsgewährung nach dem sog. Bruttoprinzip, also eine vollständige Kostenübernahme durch die Beklagte gegen Kostenerstattung, erfolgt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen

Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Wessels

Frerichs

von Wehren

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.